

28. Ist der Konkursverwalter zur Schadensersatzklage wegen Ver-
fälschung der Konkursmasse legitimiert?

R.D. §§ 117, 36.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 4. November 1919 i. S. S. (Bekl.) w.
L. (Rl.). VII 209/19.

I. Landgericht Raumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte war Direktor und Vorstandsmitglied der Spar- und Vorschubbank A.-G. zu B. und hatte aus laufender Rechnung am 16. April 1915 eine Schuld an die Bank von 14357,44 M. Nach einer am 11. April 1915 auf Veranlassung einiger Aktionäre statt-
gehabten Versammlung von Aktionären, Vorstand und Aufsichtsrat ließ der Beklagte sich Einlageforderungen seiner Verwandten und seines Dienstmädchens an die Bank im Gesamtbetrage von rund 15 000 M. abtreten. Auf Grund eines mit den gesetzlichen Vertretern der Bank abgeschlossenen Aufrechnungsvertrags wurden dann am 16. April 1915

die abgetretenen Forderungen auf die Schuld des Beklagten verrechnet und dementsprechend in den Büchern der Bank umgebucht. Am 23. April 1915 wurde über das Vermögen der Bank das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter hat, gestützt auf §§ 29 f. g. R. D. und § 826 BGB., beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 14357,44 M an ihn zu verurteilen. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers wurde auf Grund des § 826 BGB. der Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Der Berufungsrichter hat zur Begründung ausgeführt, daß der Beklagte, als er sofort nach der Versammlung vom 11. April 1915 die nicht fälligen Forderungen seiner Verwandten und seines Dienstmädchens gegen die Bank sich abtreten ließ, um sie gegen seine Schuld an die Bank zur Aufrechnung zu bringen, sich bewußt war, daß die Dinge bei der Bank sich weiter ungünstig entwickeln würden und möglicherweise mit dem Konkurse zu rechnen sei. Wenn er auch durch die Aufrechnung vielleicht keinen eigennützigen Zweck verfolgt habe, so habe er doch den ihm persönlich nahestehenden Gläubigern ihre im Falle des Konkurses nicht mehr vollwertigen Forderungen zum vollen Nennwert retten wollen. Durch den Erwerb der Forderungen zu diesem Zwecke habe er die Konkursgläubiger geschädigt. Diese Handlungsweise des Beklagten, der auf die pflichtwidrige Konnivenz der Vertreter der Bank bei der Bornahme der Aufrechnung der nichtfälligen Forderungen gerechnet habe, verstoße um so mehr gegen die guten Sitten, als er als Vorstandsmitglied die Interessen der Bank zu wahren besonders verpflichtet gewesen sei. Die Revision des Beklagten hat u. a. gerügt, der Konkursverwalter sei zur Erhebung einer solchen Schadensersatzklage nicht befugt. Der Angriff wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

... „Zunächst ist aus § 36 R. D. zugunsten der Revision nichts herzuleiten; denn wenn hier bestimmt ist, daß das Anfechtungsrecht von dem Verwalter ausgeübt wird, so folgt daraus gegensätzlich nicht etwa, daß der Konkursverwalter zu Schadensersatzklagen, welche die Masse betreffen, nicht berechtigt sei, sondern das Gesetz will bestimmen, daß nur der Konkursverwalter, nicht auch irgendein Konkursgläubiger zur Anfechtung befugt sei. Auch die Bezugnahme der Revision auf Jaeger, R. D. Anm. 5 zu § 29, ist verfehlt. Durchaus zutreffend führt zwar Jaeger dort aus, daß der Verwalter nicht legitimiert sei, den einem einzelnen Konkursgläubiger zustehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Aber so liegt die Sache hier nicht. Hier ist nach der Behauptung des Klägers durch unsittliches Verhalten des Beklagten vorzüglich die Konkursmasse verürzt, also die Gesamtheit der Konkursgläubiger geschädigt worden. Die Berechtigung des Verwalters zur Geltendmachung des Ersatzes einer derartigen die Masse betreffenden

Schädigung ergibt sich schon aus der gesetzlichen Pflicht des Konkursverwalters, die Teilungsmasse zu bilden (§ 117 R.D.). Es liegt ihm ob, nicht nur alle zur Masse gehörigen Gegenstände in Besitz zu nehmen und für die Konkursgläubiger zu sichern, sondern auch alles das der Masse wieder zuzuführen, was ihr auf irgendeine Weise widerrechtlich entzogen worden ist (vgl. auch R.G.B. Bd. 37 S. 95). Dabei kann es dahingestellt bleiben, wie man die rechtliche Stellung des Konkursverwalters auffassen will, ob man ihn als Vertreter der Konkursgläubigerschaft oder des Gemeinschuldners oder beider, oder ob man ihn, wie es der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts entspricht, als amtliches Organ zur Durchführung des Konkurses ansieht. In jedem Falle steht es ihm zu, sowohl im Interesse der Konkursgläubiger, als auch des Gemeinschuldners, zur Masse alles zu sammeln, was zu ihr gehört, und sie unverkürzt zur Verteilung zu bringen.“